

Ordnungen des ASV Großenbaum

Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außerdem wurden laut Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss folgende Richtlinien festgelegt.

§ 16.7 Vereinsordnung der Jugendgruppe ASV Grossenbaum

1. Ziel und Zweck der Jugendgruppe
2. Eintritt in die Jugendgruppe
3. Übernahme in die Erwachsenenmitgliedschaft
4. Austritt und Ausschluß
5. Leitung der Jugendgruppe
6. Jugendversammlung
7. Verhaltensregeln in der Vereinsanlage und bei Veranstaltungen außerhalb der Vereinsanlage
8. Vereinsanlagenordnung für Mitglieder der Jugendgruppe
9. Angelordnung für Mitglieder der Jugendgruppe
10. Veranstaltungen
11. Beiträge und Kasse der Jugendgruppe

Zu 1 - Zweck und Ziel der Jugendgruppe

unter Mitwirkung älterer Vereinsmitglieder und unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz, der Hege und Pflege von Fischbeständen das waidgerechte Angeln zu erlernen
Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser, auch in Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden und Naturschutzprojekten; Erziehung zu demokratischem Denken und Handeln; Pflege der Kameradschaft auch mit anderen Jugendverbänden und Jugendgruppen die Natur zu schützen und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen
Förderung des Castingsports

Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung

Zu 2 - Eintritt in die Jugendgruppe

Eintreten in die Jugendgruppe können Jugendliche im Alter von 10-17 Jahren, die entweder einen Jugendfischereischein oder einen Jahresfischereischein besitzen. Außerdem müssen die Jugendlichen schwimmen können. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres muss die Sportfischerprüfung abgelegt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Jugendgruppe ist eine Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten.

Zu 3 - Übernahme in die Erwachsenenmitgliedschaft

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme in die Erwachsenenmitgliedschaft. Eine Übernahmegebühr ist nicht zu zahlen, es gilt dann für das Mitglied nicht mehr die Jugendordnung, sondern alle anderen Vereinsordnungen.

Zu 4 - Austritt und Ausschluss

Jugendliche können ohne Kündigungsfrist jederzeit austreten. Der Vereinsschlüssel ist sofort abzugeben. Der geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Bei Verstößen gegen die Jugendordnung kann der/die Jugendwart/in den Jugendlichen von der Mitgliedschaft ausschliessen, vorher ist der Jugendliche mündlich oder schriftlich zu verwarnen. Ein Ausschluss sollte mit dem Vorstand abgesprochen werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Ausschluss benachrichtigt.

Zu 5 - Leitung der Jugendgruppe

Der/Die Jugendwart/in oder die Jugendwarte leiten die Jugendgruppe. Sie werden im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören zum erweiterten Vorstand. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten

Zu 6 - Jugendversammlung

Zur 1. Jugendversammlung, die im 1. Quartal des Jahres stattfinden muss, lädt der/die Jugendwart/in schriftlich ein
Tagesordnungspunkte sind:
Prüfung der Jahresfischereischeine
Ausgabe der Erlaubnisscheine
Terminabsprachen der Veranstaltungen
Beitragszahlungen
Verschiedenes
Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Zu 7 - Verhaltensregeln in der Vereinsanlage und bei Veranstaltungen der Jugendgruppe außerhalb der Vereinsanlage.

Von den Jugendgruppenmitgliedern wird wie von den Erwachsenen Mitgliedern ein höflicher und respektvoller Umgang untereinander erwartet. Das gilt am Verein sowie auch bei Veranstaltungen außerhalb des Vereins.

Unerlaubtes Benutzen von Vereinseigentum oder Eigentum anderer Mitglieder ist zu unterlassen. Diskriminierungen sowie Mobbing aller Art sind zu unterbleiben.

Zu 8 - Vereinsanlagenordnung für Mitglieder der Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe haben die Möglichkeit gegen eine geringe Gebühr (z.Z. 5 €) einen Schlüssel für den Zutritt zum Vereinsgelände zu bekommen. In der Anlage können sie dann entsprechend ihres Alters und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen angeln. Die entsprechende Ausrüstung zum waidgerechten angeln muss vorhanden sein. Hinweise vom Jugendwart/in und erwachsenen Anglern zu Fehlverhalten bei der Angelpraxis sind zu beachten und abzustellen.

Zutritt zum Vereinsheim haben die Jugendlichen nur bei Anwesenheit eines erwachsenen Mitglieds. Es darf kein Alkohol aus dem Kühlschrank entnommen oder ausgegeben werden. Alkoholfreie Getränke muss der Erwachsene in die ausliegende Getränkeliste eintragen. Es sollte selbstverständlich sein, dass der Angelplatz sauber und ordentlich verlassen wird. Maisdosen, Madendosen und Futtertüten sollten zu Hause entsorgt werden.

Zu 9 - Angelordnung für Mitglieder der Jugendgruppe

Jugendliche Angler dürfen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit einem gültigen Jugendfischereischein (jährlich ausgestellt) bei Anwesenheit eines Anglers mit gültigem Fischereischein angeln. Es darf vom Ufer des Vereinsgeländes und von den Stegen geangelt werden. Die an den Stegen liegenden Boote der erwachsenen Mitglieder dürfen mit deren Erlaubnis ebenfalls als Angelplatz benutzt werden. Die Jugendlichen dürfen mit einer Angel fischen. Bei den Gemeinschaftsangeln entscheidet der/die Jugendwart/in ob auch mit 2 Angeln gefischt werden darf.

Wer mit 14 Jahren die Fischerprüfung bestanden hat und einen gültigen Fischereischein besitzt darf mit 2 Handangeln fischen.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist ein nach bestandener Fischerprüfung erworbener Fischereischein erforderlich. Die Fischerprüfung kann schon mit 13 Jahren abgelegt werden und mit 14 Jahren kann damit der normale Fischereischein erworben werden.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Dann darf auch das Jugendboot oder ein von einem Erwachsenen zur Verfügung gestelltes Boot benutzt werden. Dabei ist das Tragen einer vom Verein gestellten Schwimmweste Pflicht.

Gefangene maßige Fische müssen in die ausliegenden Fangmeldungen eingetragen werden.

Zu 10 - Veranstaltungen

An den gemeinsamen Veranstaltungen wie Grillen Angeln, Jugendfeste oder Ausflüge sollten nach Möglichkeit alle Jugendlichen teilnehmen oder sich frühzeitig bei den Jugendwarten/in abmelden.

Zu 11 Beiträge und Kasse der Jugendgruppe

Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendwart/in selbständig geführt und von den Kassenprüfern im Rahmen der Kassenprüfung der Vereinskasse mitgeprüft.

Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Jugendwartin